

Gegenüber der Richtlinie Mast von Kälbern und Rindern aus Milchkuhbetrieben 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2024 gültig. Das Dokument erhält die Version 2024.

Kapitel	Änderung	Seite
<p>Begriffe</p>	<p>Kapitelverschiebung von 1.5</p> <p>Neu:</p> <p>Betrieb Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt.</p> <p>Gentechnisch verändertes Futtermittel Als gentechnisch verändertes Futtermittel gilt ein Futtermittel, das nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht wurde, zu kennzeichnen wäre.</p> <p>Nutzungsart Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie ist die Nutzungsart Mastkalb oder -rind gemeint.</p> <p>Neue Formulierung:</p> <p>Durch- und Übergänge Dies sind Wege, die verschiedene Bewegungsflächen miteinander verbinden. Durchgang durch Wände oder Türen (links und rechts begrenzt durch Wandelemente). Durchgänge und Übergänge sind Wege, die verschiedene Bewegungsflächen miteinander verbinden.</p> <p>Grenzwert: Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) zum Tragen kommt und bei dessen Überschreitung der Deutsche Tierschutzbund zu informieren ist sowie Maßnahmen zu ergreifen sind. Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung der Tierbezogenen Kriterien Anwendung findet.</p>	

	<p>Parallelhaltung: Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsrichtung (zum Beispiel TSL-Mastrinderhaltung neben einer konventionellen Mastrinderhaltung oder Mastrinderhaltung eines anderen Standards). Tierhaltung der gleichen Tier- und Nutzungsart (zum Beispiel TSL-Mastrinderhaltung neben einer konventionellen Mastrinderhaltung oder Mastrinderhaltung eines anderen Standards) innerhalb des am TSL teilnehmenden Betriebes.</p> <p>Schwellenwert: Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen. Es muss keine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Sensibilisierender Zahlenwert, der bei der Erfassung der TBK Anwendung findet. Der Wert ist als Warnung bezüglich der Entwicklung von bestimmten Auffälligkeiten zu verstehen.</p>	
1.3 Geltungsbereich	<p>Ergänzung: Diese Richtlinie für Mastrinder im Rahmen des TSL regelt die Haltung von und den Umgang mit Kälbern und Rindern der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen bis zum Schlachtermin. Die allgemeinen Anforderungen (siehe Kapitel → 3) gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des TSL der Einstiegs- und/oder Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.</p>	8
2.1 Rahmenbedingungen	<p>Verschiebung: von Kapitel 3 Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung: Die teilnehmenden Betriebe müssen an einem Qualitätsmanagementprogramm (zum Beispiel „QS“) teilnehmen oder gleichwertige Qualitätsmanagementsysteme vorweisen können.</p>	9
2.2 Wirtschaftsweise	<p>Korrektur: e) Es erfolgt eine zeitliche Begrenzung einer ausnahmsweisen Parallelhaltung auf fünf Jahre – mit der Möglichkeit der erneuten Genehmigung einer solchen Parallelhaltung durch den Deutschen Tierschutzbund nach Ablauf dieser fünf Jahre. Hierbei steht es gänzlich im freien Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes, ob er als Ausnahme vom sonst bestehenden Grundsatz einem einzelnen Milchkuhbetrieb Mastbetrieb eine solche Parallelhaltung gestattet.</p>	9

<p>2.3 Warenstromkontrolle</p>	<p>Streichung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferantendaten: Name und Anschrift des Zulieferers registrieren („one-step-back“, „one-step-forward“-approach) • Darüber hinaus bestehende rechtliche Kennzeichnungs- und Dokumentationspflicht (zum Beispiel Produkte ausreichend auf Spezifikationen zu kennzeichnen) 	<p>10</p>
<p>2.4 Sachkunde</p>	<p>Korrektur:</p> <p>Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen Mastrindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden. • ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Milchkühen Mastrindern oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden. • eine langjährige Praxis (mindestens 3 Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Milchkühen Mastrindern, ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich. 	<p>10 f.</p>
<p>2.5 Fortbildung</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>E-Learning Module werden anerkannt, wenn sie mind. 2 Stunden dauern.</p>	<p>11</p>
<p>2.6 Bereitschaft zu Kontrollen</p>	<p>Korrektur:</p> <p>Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren jederzeit Zugang zu allen für die Milchviehhaltung Mastrinderhaltung relevanten Bereichen (zum Beispiel Stall, Auslauf, gegebenenfalls Weide) sowie Dokumenten zu gewähren.</p>	<p>11</p>
<p>2.10 Meldepflichten</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Stallpflicht, Bestandsmerzungen) seitens der Veterinärbehörden ist der DTSchB ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder Brandvorfälle, welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.</p>	<p>12</p>

<p>3.7.1 Kälber (bis zum Ende des 6. Lebensmonats)</p>	<p>Ergänzung: Mindestens bis zum Ende der 12. Lebenswoche erhalten die Kälber Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten. Außerdem wird Raufutter spätestens ab dem 8. Lebenstag und Wasser spätestens ab dem 14. Lebenstag angeboten.</p> <p>Anpassung: Der Außenauslauf ist je nach Witterung, Allgemeinzustand und Gesundheit der Tiere spätestens ab der 5. Lebenswoche anzubieten. Spätestens ab dem 4. Monat muss er immer zur Verfügung stehen jederzeit zugänglich sein.</p>	<p>15 f.</p>
<p>3.8 Gestaltung von Laufflächen und Durchgängen im Stall</p>	<p>Ergänzung: Der Laufbereich darf perforiert oder planbefestigt sein. Die Elemente des Spaltenbodens müssen intakt sein. Sie dürfen nicht wackeln, keine Stufen oder größeren Schäden und keine schadhaften Stellen oder Verlegeungenauigkeiten, die eine erhöhte Verletzungsgefahr bergen, aufweisen.</p>	<p>16</p>
<p>3.10 Vorgaben für die Liegeflächen</p>	<p>Streichung K.O.: Zusätzlich zum eingestreuten Liegebereich kann es einen Laufbereich geben, dieser darf planbefestigt oder perforiert/mit Spaltenboden versehen sein. K.O.</p> <p>Ergänzung Alle Liegeboxen und -flächen, die als Liegeflächen für das Tier-Liegeplatz-Verhältnis angerechnet werden sollen, müssen eine schutzpendende Überdachung aufweisen. K.O.</p> <p>Liegeplätze sollen nicht zugluftexponiert sein. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Zugluft entgegenzuwirken.</p>	<p>17 f.</p>
<p>3.12 Rations- und Fressplatzgestaltung</p>	<p>Ergänzung/Anpassung: Das Tier-Fressplatz-Verhältnis kann unter nachfolgenden Voraussetzungen auf 1,2:1 erhöht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ad libitum-Fütterung durch ständige Futtervorlage. Der vorhandene Futterrest am Futtertisch beträgt jederzeit mindestens 10 %. und • in der Tiergruppe darf es keinen Hinweis auf Futterstress geben (zum Beispiel Unruhe, Tiere mit mäßigem Ernährungszustand, wartende Rinder Tiere). <p>Zur verbesserten Futteraufnahme soll das Niveau des Futtertischs möglichst mindestens 20 cm über dem der Standfläche liegen. Die erforderliche Fressplatzbreite je Tier, in Abhängigkeit vom Körpergewicht, ist → Tabelle 3 zu entnehmen.</p>	<p>18 f.</p>

3.13 Wasserversorgung	Ergänzung: Bei Trogränken sollte der Wasserdurchfluss > 20 Liter/Min. (das heißt 5,0 l / 15 s) betragen.	19
3.14 Außenklimastall	Ergänzung: Anmerkung: In der Premiumstufe ist der Außenklimastall nicht vorgeschrieben, da der permanente Zugang zum Laufhof oder auf die Weide hier gegeben ist. Den Tieren wird über den Zugang ins Freie der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel. Sonne, Regen, Schnee) ermöglicht.	20
3.17 Behandlung im Krankheitsfall	Streichung: Hör- und Sichtkontakt zu Artgenossen sollte vorhanden sein, aber die Tiere müssen sich zurückziehen können. und infektiöse Tiere müssen separiert werden können. Konkretisierung: Die Buchten müssen gut eingestreut sein. In den Buchten müssen die Futter- und Wasserversorgung sichergestellt sein. Die Liegeflächen der Krankbuchten müssen mit organischem Material oder einem Gemisch aus organischen und anorganischem Material derart eingestreut werden, dass eine weiche, trockene, verformbare und saubere Liegefläche entsteht und hoher Liegekomfort gewährleistet werden kann. Verschmutzte Einstreu ist täglich zu entfernen. Die Buchten müssen regelmäßig, insbesondere nach jeder Belegung, gereinigt werden. Der Verschmutzungsgrad der Tiere muss überprüft werden, um Rückschlüsse auf die Einstreuqualität zu erhalten (siehe → Kapitel 5).	20 f.
3.18 Einsatz von Antibiotika	Ergänzung: Die Dokumentation über den Einsatz von AB ist mindestens quartalsweise zur Auswertung schriftlich an den Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Die Übermittlung kann durch den Tierhalter, den Tierarzt oder den Bündler an die E-Mail-Adresse tiergesundheit@tierschutzlabel.info erfolgen. Zur Erfassung und Übermittlung des Antibiotikaeinsatzes kann die → MU AB genutzt werden. Alternativ kann zum Beispiel ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm genutzt werden, das alle Informationen aus der → MU AB bereitstellt. Es werden adäquate Datenbankauszüge akzeptiert. Streichung: Da es das erklärte Ziel ist, bei guter Tiergesundheit den Einsatz von Antibiotika auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden die durchgeführten Behandlungen überprüft.	21

	<p>Der Deutsche Tierschutzbund will sich zunächst ein Bild davon machen, welche antibiotischen Behandlungen mit welchen Wirkstoffen bei welcher Indikation wie häufig eingesetzt werden und diese Ergebnisse in Relation zu den Tiergesundheits-Indikatoren (wie Lahmheiten, Verluste usw.) setzen. Bei Auffälligkeiten (zum Beispiel überdurchschnittlich hohem Antibiotikaeinsatz oder sehr niedrigem Antibiotikaeinsatz trotz Überschreiten der Zielwerte) kann der Betrieb dazu verpflichtet werden, eine zusätzliche Beratung zur Tiergesundheit in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Ergänzung: Der Einsatz von Reserveantibiotika für die Humanmedizin (Cephalosporine der dritten und vierten Generation, Makrolide, Polymyxine und Fluorchinolone, siehe → Anhang 7.1) ist nicht zulässig.</p> <p>Ergänzung: Handelt es sich bei einer Indikation für den Einsatz eines sogenannten Reserveantibiotikums gemäß → Anhang 7.1 um eine Erkrankung, bei der am lebenden Tier keine Probe entnommen und daraufhin auch kein Resistenztest durchgeführt werden kann, oder bei der am lebenden Tier keine nach tiermedizinischem Ermessen sinnvolle Probe oder nur eine nach tiermedizinischem Ermessen nicht zu rechtfertigende stark invasive Probe entnommen werden kann, ist der Einsatz des Wirkstoffes auch ohne Resistenztest zulässig. Die Indikation und die Gründe für den Verzicht auf einen Resistenztest sind explizit und nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>	
<p>3.18 Behandlung von Endo- und Ektoparasiten</p>	<p>Korrektur/ Anpassung: Sofern Weidegang erfolgt, muss ein an die individuelle Haltungsform des Betriebs angepasster und mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt schriftlich abgestimmter Managementplan zum Umgang mit Endo- und Ektoparasiten vorliegen. Zur Dokumentation kann die → MU 8.11 oder eine gleichwertige Dokumentation genutzt werden. Die Behandlungen und Maßnahmen sind diesem Managementplan entsprechend durchzuführen und die Maßnahmen (parasitologische Untersuchungen inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind zu dokumentieren.</p>	<p>21</p>

	Die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen (zum Beispiel parasitologische Untersuchungen von Kotproben inklusive Ergebnis sowie die eventuell daraufhin durchgeführten Behandlungen) sind mindestens einmal jährlich durchzuführen und zu dokumentieren.	
4.2 Vorgaben für den strukturierten Laufhof	Anpassung: Der Boden des Laufhofs ist unabhängig von der Witterung rutschfest und sauber zu halten. Die Laufflächen sind entsprechend zu entmisten. Die Laufflächen sind täglich zu entmisten.	22
4.3 Vorgaben für die Weide	Streichung: Staubnässe muss vermieden werden Ergänzung: Durch den Zugang zur Weide wird den Tieren das Ausüben art eigener Verhaltensweisen und der Kontakt zu Außenklimareizen (zum Beispiel Sonne, Regen) ermöglicht. Die Futteraufnahme steht bei dieser Weideform weniger im Vordergrund, sie kann überwiegend über den Futtertrog im Stall stattfinden. Bei heißen Temperaturen können die Weidestunden auch auf die Abend- und Nachtstunden verlagert werden.	23
5	In diesem Kapitel sind nur noch grundlegende Informationen zur Erfassung und Dokumentation (Kapitel 5.1) und zur Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten (Kapitel 5.2) enthalten. In Kapitel 5.3 <i>Übersicht der zu erhebenden Tierbezogenen Kriterien</i> sind zwei tabellarische Übersichten der zu erfassenden TBK dargestellt. Genauere Details zu den einzelnen TBK und deren Systematik finden sich im Handbuch zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien (→ MU 8.7). Lahmheiten (siehe → MU 8.7) Neue Formulierung Bei der Bewertung der Lahmheit wird das Gangbild oder die Belastung der Gliedmaßen im Stand beobachtet. Gezählt werden alle Tiere mit Lahmheiten. Gezählt werden dabei alle Tiere, die eine Lahmheit vorweisen, auch wenn sie nur minimal ist. Nicht lahme Tiere laufen und stehen mit geradem Rücken, halten den Kopf erhoben (mindestens auf Schulterhöhe) und setzen alle vier Gliedmaßen – ohne Zögern – gleichmäßig auf. Lahme Tiere zeigen beispielsweise – je nach Schweregrad – einen gekrümmten Rücken (rasse-abhängig), unregelmäßige Schrittfolge, Entlastung eines oder mehrerer Beine sowie Hochziehen oder widerstrebendes Aufsetzen der betroffenen lahmen Beine.	24 ff.



	<p>Verschmutzungen (siehe → MU 8.7)</p> <p>Anpassung: Dabei werden Bereiche des Körpers, die mehr als ca. 25 cm Durchmesser 40 cm lange (Unterarmlänge) angetrocknete Kotanhaftungen haben, als verschmutzt bewertet, unabhängig von der betroffenen Körperpartie.</p>	
--	---	--

